

Wie weit reicht die Warnpflicht des Werkunternehmers gegenÙber einem sachkundigen (sachkundig beratenen) Besteller? â?? Noch einmal 8 Ob 36/21h, OGH vom 29. Juni 2022

## Description

### Date Created

04.11.2022

### Meta Fields

**Inhalt :** Die Parteien eines Vertrages treffen insbesondere bei dessen ErfÙllung wechselseitige Schutz- und Sorgfaltspflichten. Eine besondere Ausformung dieser Schutz- und Sorgfaltspflichten bildet die **Warnpflicht des Werkunternehmers** gemÙÙ §1168a Satz 3 ABGB. Diese Warnpflicht besteht (nur) dann, wenn z.B. der Werkunternehmer **erkennen kann**, dass die ihm vom Besteller erteilten Anweisungen dazu fÙhren, dass **das Werk â?? zumindest mit groÙer Wahrscheinlichkeit â?? misslingen wird**. Diese Warnpflicht besteht **auch gegenÙber einem sachkundigen oder einem sachkundig beratenen oder vertretenen Besteller**. Der Werkunternehmer kann sich also seiner Warnpflicht nicht dadurch entledigen, dass er sich auf die besondere Sachkunde des Bestellers oder des vom Besteller beigezogenen Fachmannes (z.B. Architekten) verlÙsst. Die AufklÙrungs- und Warnpflichten des Werkunternehmers dÙrfen aber nicht Ùberspannt werden (RS 0021941). Der Werkunternehmer wird (nur dann) zur GÙnze **entlastet**, wenn er **davon ausgehen darf, dass der Besteller Ùber MÙngel in seiner SphÙre durchaus Bescheid weiÙ und das Risiko der Werkerstellung dennoch Ùbernimmt** (RS 0021906 [T4, T6]; 8 Ob 8/17k). Im vorliegenden Fall oblag der KlÙgerin Ùber Auftrag der beklagten Partei die Ærtliche Bauaufsicht bei der Errichtung eines Gewerbehofs. Zu den Aufgaben der KlÙgerin gehÙrte auch die PrÙfung aller Rechnungen der bauausÙhrenden Unternehmen â??auf Richtigkeit und VertragsmÙÙigkeitâ??. Mit einem Metallbauunternehmen war eine Werklohnzahlung in gleichbleibenden, vom Baufortschritt unabhÙngigen Teilrechnungen vereinbart worden. Dieses Metallbauunternehmen erhielt von der beklagten Partei auch eine Anzahlung von 30% des Werklohns, wobei die Anzahlung vereinbarungsgemÙÙ in Raten bei jeder Teilrechnung durch Abzug eines bestimmten Betrages zu berÙcksichtigen war. Weiters wurde eine FÙlligkeit der Teilrechnungen binnen 30 Tagen plus 14 Tagen PrÙfrist mit 4% Skonto vereinbart. Die mit der RechnungsprÙfung betraute KlÙgerin brachte bei jeder Teilrechnung den jeweils anzurechnenden Zahlungsbetrag vor der BerÙcksichtigung der Umsatzsteuer anstatt danach in Abzug. Dies fÙhrte im Ergebnis dazu, dass der angerechnete Zahlungsbetrag nicht mit dem 4%igen Skontovorteil belegt wurde, woraus sich fÙr die Bauherrin (Auftraggeberin) **entgangene Skonti** in HÙhe von insgesamt EUR 58.524,63 ergaben. Sie brachte diesen Betrag vom Werklohn der mit der RechnungsprÙfung betrauten KlÙgerin in Abzug und berief sich darauf, dass im Bauwesen geleistete Zahlungen Ùblicherweise erst nach Ausweisung des Skontos von den Teilrechnungen in Abzug gebracht werden. Die beklagte Bauherrin hatte jedoch der KlÙgerin fÙr die RechnungsprÙfung ein Formblatt zur VerfÙgung gestellt, wonach der Zahlungsbetrag bei jeder Teilrechnung noch vor der BerÙcksichtigung der Umsatzsteuer in Abzug zu bringen ist. Die KlÙgerin hatte sich an diesem Formblatt orientiert. Es stellte sich nun die Frage, ob die KlÙgerin die beklagte Partei vor den wirtschaftlichen Konsequenzen (kein Skontoabzug fÙr den geleisteten Zahlungsbetrag in HÙhe von 30% des Werklohnes) hÙtte warnen mÙssen. WÙhrend dies vom Berufungsgericht â?? dieses reduzierte den Werklohn der KlÙgerin im AusmaÙ der der beklagten Partei entgangenen Skonti in HÙhe von EUR 58.524,63 â?? noch bejaht wurde, folgte das HÙchstgericht der Sichtweise des Erstgerichtes und kam zum Ergebnis, dass sich die KlÙgerin bei der RechnungsprÙfung an den konkreten Vorgaben der beklagten Partei, nÙmlich an dem von dieser der KlÙgerin als Arbeitsunterlage zur VerfÙgung gestellten Berechnungsblatt orientieren durfte. Da es sich bei der beklagten Partei um eine stÙdtische Holdinggesellschaft handelte, deren Sachkunde und **Erfahrung mit der Abwicklung von GroÙbauvorhaben** notorisch sei, kÙnne davon ausgegangen werden, dass bei der Erstellung eines PrÙfblattes eine bestimmte Art der Verrechnung des

---

Skontoabzuges nicht versehentlich und unbeabsichtigt gewählt wurde. Der Klägerin **hätte diese Vorgabe auch nicht als offenbar unrichtig auffallen müssen**, da sie mit der Auftragsbeziehung zwischen der beklagten Partei und dem rechnungslegenden Metallbauunternehmen nicht im Widerspruch stünde. Aus dem Auftrag ergab sich nämlich der Umstand, dass in der Angebotssumme des Metallbauunternehmens bereits ein Nachlass von 2% bei einer Anzahlung von 30% der Auftragssumme enthalten war, wobei bei zusätzlicher Einbeziehung der Anzahlung in den Skontoabzug die Vorausleistung der Anzahlung der Auftraggeberin im Ergebnis doppelt honoriert worden wäre. Würde man unter diesen Voraussetzungen der Klägerin eine Warnpflicht auferlegen, käme dies einer Beratungspflicht der Klägerin in Angelegenheiten der Kalkulation gegenüber der sachkundigen beklagten Partei gleich. Die Klägerin musste daher die beklagte Partei nicht über die wirtschaftlichen Folgen der von dieser der Klägerin vorgegebenen Methodik bei der Prüfung der Teilrechnungen warnen.